



S A T Z U N G

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein für den Namen „Förderverein Grundschule und Hort Burkhardswalde“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burkhardswalde und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein soll beim Amtsgericht Meißen eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat vorrangig dem Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit von Grundschule und Hort Burkhardswalde ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere möchte der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule fördern und erhalten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Finanz- und Sachmitteln verwirklicht und diese Mittel zur Förderung des Unterrichts und Erhaltung der Grundschule sowie des Horts zur Verfügung zu stellen. Neben der Unterstützung des regulären Unterrichts, sollen auch Projekte sowie Schulveranstaltungen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann formlos an den Verein gerichtet werden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30. September zu entrichten.
4. Der Austritt aus dem Verein endet für Eltern automatisch mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Grundschule Burkhardswalde, außer es wird dem Vorstand ein Verlängerungswunsch angezeigt.
Für alle anderen Mitglieder gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres sowie die schriftliche Erklärung des Austrittswunsches gegenüber dem Vorstand.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist oder wenn es den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - und einem Beisitzer.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, die Wahl des Vorsitzenden in einem getrennten Wahlgang.
3. Vorsitzender und Stellvertreter sind im Sinne § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
4. Aufgabe des Vorstandes sind:
 - die Koordinierung und Anleitung der Arbeit des Vereins auf Grundlage des unter § 2 aufgeführten Zwecks und Aufgaben sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte.
5. Zu den Vorstandssitzungen können unabhängig von der Mitgliedschaft der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats und jeweils ein Vertreter von Hort und Lehrerkollegium eingeladen werden. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören haben sie nur eine beratende Funktion.
6. Der Vorschlag ist nur bei Anwesenheit aller vier Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Zur Fristwahrung genügt die Abgabe bei der Post.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Deren Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Niederschrift

1. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jeweiligen Schulträger der Grundschule Burkhardswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - zu Gunsten der Grundschule und des Hortes Burkhardswalde - zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Burkhardswalde, 15.10.2008